

## 1167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (897 der Beilagen): Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) samt Anhängen und Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) samt Erklärungen und Vorbehalten

Die gegenständlichen Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) sollen die Schutzbestimmungen, wie sie in den Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer 1949 und in den Haager Abkommen 1907 enthalten sind, neu bestätigen und weiterentwickeln sowie jene Maßnahmen ergänzen, die ihre Anwendung stärken sollen.

Oberstes Ziel dieser Protokolle ist es, die mit bewaffneten Auseinandersetzungen verbundenen Leiden soweit wie möglich zu lindern, eine Zielsetzung, die der klassischen Tradition des immerwährend neutralen Staates, sich für eine weitgehende Humanisierung der Kriegsführung einzusetzen, entspricht.

Seit dem Zweiten Weltkrieg haben sich in verschiedenen Teilen der Welt zahlreiche bewaffnete Konflikte ereignet, die in aller Deutlichkeit gezeigt haben, daß das Kriegsrecht (*ius in bello*) trotz des in Art. 2 Punkt 4 der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Gewaltverbots nicht obsolet geworden ist. Im Gegenteil, die rasche Entwicklung der Waffentechnik, der Strategie und der Taktik in den letzten drei Jahrzehnten hat das herkömmliche Kriegsbild so grundlegend verändert, daß eine Anpassung der vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges 1949 (BGBl. Nr. 155/1953) und wichtiger Teile der Haager Abkommen 1907 (RGBl. Nr. 174–185/1913) unvermeidlich wurde.

Die gegenständlichen Staatsverträge sind teils gesetzändernd und teils Gesetzesergänzend, weshalb ihr Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 3. Juni 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuss einzusetzen. Diesem Unterausschuss gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten DDr. Hesele, Mondl, Pechtl und Dr. Jolanda Offenbeck, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ermacora und Dipl.-Vw. Dr. Steiner sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. Frischenschlager an.

Der Unterausschuss konstituierte sich am 3. Juni 1982 und befaßte sich in einer ganztägigen Sitzung am 23. Juni 1982, unter Beiziehung von Sachverständigen, mit der gegenständlichen Vorlage.

Im Zuge der Beratungen im Unterausschuss wurde die Liste der Erklärungen und Vorbehalte, die Österreich anlässlich der Ratifizierung abgeben wird, neu gefaßt.

Der Obmann des Unterausschusses, Abgeordneter DDr. Hesele, hat dem Außenpolitischen Ausschuss über die Beratungen des Unterausschusses am 24. Juni 1982 berichtet und die Neufassung der Erklärungen und Vorbehalte schriftlich unterbreitet.

An der darauffolgenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Ermacora, der einen Abänderungsantrag betreffend die Abgabe einer Interpretativen Erklärung zu Protokoll I einbrachte, Dr. Frischenschlager und DDr. Hesele.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieser Staatsverträge in der Fassung

2

1167 der Beilagen

der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen zu empfehlen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Ermacora fand keine Mehrheit im Ausschuß.

Im gegenständlichen Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung besonderer Bundesgesetze gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung der Zusatzprotokolle für entbehrlich.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt in bezug auf Protokoll I fest, daß seiner Meinung nach Personen, die vom Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, BGBl. Nr. 446/1978, erfaßt sind, auf österreichischem Staatsgebiet keinen Kombattantenstatus genießen.

Ferner ist der Außenpolitische Ausschuß der Auffassung, daß die menschenrechtlichen Klauseln der Protokolle I und II die Verpflichtungen Österreichs aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, und ihre für Österreich in Kraft stehenden Zusatzprotokolle nicht berühren.

Der Außenpolitische Ausschuß ist weiters der Meinung, daß die Bestimmungen über unterschiedslose Angriffe gemäß Artikel 51 Abs. 4 und Artikel 51 Abs. 5 a des Protokolls I so zu verstehen sind, daß damit der Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder von konventionellen Waffen in einem Ausmaß, das der Wirkung von Massenvernichtungswaffen gleichkommt, erfaßt wird.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) samt Anhängen und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) samt Erklärungen und Vorbehalten (897 der Beilagen) mit den beigedruckten Abänderungen wird genehmigt. /

Wien, 1982 06 24

**Prechtl**  
Berichterstatter

**Marsch**  
Obmann

/.

## Abänderungen

zur Regierungsvorlage 897 der Beilagen

Die von Österreich abzugebenden Vorbehalte bzw. die Erklärung haben zu lauten:

### RESERVE AU SUJET DE L'ARTICLE 57, PARAGRAPHE 2, DU PROTOCOLE I

L'article 57, paragraphe 2, du Protocole I sera appliqué pour autant que pour toute décision prise par un commandant militaire les informations effectivement disponibles au moment de la décision soient déterminantes.

### RESERVE AU SUJET DE L'ARTICLE 58 DU PROTOCOLE I

Considérant que l'article 58 du Protocole I contient l'expression « dans toute la mesure de ce qui est pratiquement possible », les alinéas a et b seront appliqués sous réserve des exigences de la défense nationale.

### RESERVE AU SUJET DE L'ARTICLE 75 DU PROTOCOLE I

L'article 75 du Protocole I sera appliqué pour autant que

- a) l'alinéa e du paragraphe 4 ne soit pas incompatible avec les dispositions législatives prévoyant que tout accusé qui trouble l'ordre à l'audience ou dont la présence risque de gêner l'interrogatoire d'un autre accusé ou l'audition d'un témoin ou d'un expert, peut être exclu de la salle d'audience;
- b) l'alinéa h du paragraphe 4 ne soit pas incompatible avec les dispositions législatives qui autorisent la réouverture d'un procès, ayant conduit à une déclaration définitive de condamnation ou d'acquiescement d'une personne.

### VORBEHALT ZU ART. 57 ABS. 2 DES PROTOKOLLS I

Art. 57 Abs. 2 des Protokolls I wird mit der Maßgabe angewendet, daß für alle Entscheidungen militärischer Kommandanten der tatsächliche Informationsstand im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich ist.

### VORBEHALT ZU ART. 58 DES PROTOKOLLS I

In Anbetracht des in Artikel 58 des Protokolls I enthaltenen Ausdruckes „soweit dies praktisch irgend möglich ist“ werden die Absätze a und b unter Vorbehalt der Erfordernisse der umfassenden Landesverteidigung angewendet.

### VORBEHALT ZU ART. 75 DES PROTOKOLLS I

Der Artikel 75 des Protokolls I wird mit der Maßgabe angewendet, daß

- a) der Absatz 4 lit. e gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die es gestatten, einen Angeklagten von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen, der die Ordnung der Verhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Vernehmung eines anderen Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren würde;
- b) der Absatz 4 lit. h gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gestatten, in dem jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist.

4

1167 der Beilagen

**RESERVE  
AU SUJET DES ARTICLES 85 ET 86 DU PRO-  
TOCOLE I**

Pour juger toute décision prise par un commandant militaire, les articles 85 et 86 du Protocole I seront appliqués pour autant que les impératifs militaires, la possibilité raisonnable de les reconnaître et les informations effectivement disponibles au moment de la décision soient déterminants.

**DECLARATION  
AU TITRE DE L'ARTICLE 90, PARA-  
GRAPHE 2, DU PROTOCOLE I**

Conformément à l'article 90, paragraphe 2, du Protocole I la République d'Autriche déclare qu'elle reconnaît de plein droit et sans accord spécial, à l'égard de toute autre Haute Partie Contractante acceptant la même obligation, la compétence de la commission internationale d'établissement des faits.

**RESERVE  
AU SUJET DE L'ARTICLE 6 DU PROTO-  
COLE II**

L'alinéa e du paragraphe 2 de l'article 6 du Protocole II sera appliqué pour autant qu'il ne soit pas incompatible avec les dispositions législatives prévoyant que tout accusé qui trouble l'ordre à l'audience ou dont la présence risque de gêner l'interrogatoire d'un autre accusé ou l'audition d'un témoin ou d'un expert, peut être exclu de la salle d'audience.

**VORBEHALT  
ZU DEN ARTIKELN 85 UND 86 DES PROTO-  
KOLLS I**

Die Art. 85 und 86 des Protokolls I werden mit der Maßgabe angewendet, daß für die Beurteilung aller Entscheidungen militärischer Kommandanten die militärische Notwendigkeit, die Zumutbarkeit ihres Erkennens und der tatsächliche Informationsstand im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich sind.

**ERKLÄRUNG  
ZU ART. 90 ABS. 2 DES PROTOKOLLS I**

Gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Protokolls I erklärt die Republik Österreich, daß sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

**VORBEHALT  
ZU ART. 6 DES PROTOKOLLS II**

Der Artikel 6 Absatz 2 lit. e des Protokolls II wird mit der Maßgabe angewendet, daß er gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die es gestatten, einen Angeklagten von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen, der die Ordnung der Verhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Vernehmung eines anderen Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren würde.